

B E K A N N T G A B E

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung von Bewilligungen zur Entnahme von Grundwasser für die Nutzung als Mineralwasser wie folgt

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus katasteramtlichem Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Brunnen „Classic 3“	301002966	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Heimersheim	3	495/15	369496	5601365
2	Brunnen „Classic 4“	301003007	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	2	40/93	369133	5600860

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

durch den Antragsteller, Apollinaris Brands GmbH, Berlin, **wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.**

Durch die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderliche behördliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ auf Grundlage der vom Ingenieurbüro HPC für beide Brunnen getrennt erstellten standortbezogenen Vorprüfungen, hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften getroffene Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch auf das nächstgelegene Gewässer (Ahr) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der SGD Nord unter dem Link www.sgdnord.rlp.de veröffentlicht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 17.03.2021
Im Auftrag

Thomas Müller